



Filterung indizierter Online-Angebote

die *Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)* stellt in Kooperation mit der *Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM e.V.)* Herstellern nutzerautonomer Filterprogramme das *BPjM-Modul* zur Verfügung. Das Modul ermöglicht die Filterung der von der *BPjM* indizierten Online-Angebote.

Hinweise zum *BPjM-Modul*

Die Rechtsfolgenseite der Indizierung von Telemedien kann bei Angeboten, deren Anbieter ihren Firmensitz im Ausland haben, regelmäßig nicht durchgesetzt werden. Somit können diese Indizierungen der *Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)* nur dann die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, wenn allen, die für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, ermöglicht wird, mittels Filterung den Zugang zu diesen Angeboten zu verwehren.

Das Jugendschutzgesetz bestimmt für die beschriebenen indizierten Angebote, deren Filterung durch nutzerautonome Filterprogramme zu ermöglichen (§ 24 Abs. 5 JuSchG).

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages erstellt die *BPjM* das *BPjM-Modul*. Das *BPjM-Modul* ist eine durch die *BPjM* aufbereitete Datei zur Filterung der in § 24 Abs. 5 JuSchG benannten Telemedien, die sich in geeignete nutzerautonome Filterprogramme als ein Filtermodul (Blacklist) integrieren lässt. Innerhalb des *BPjM-Moduls* wird nicht zwischen Einträgen nach den Listenteilen C und D (vgl. § 18 Abs. 2 JuSchG) unterschieden.

Bei den indizierten und mittels des *BPjM-Moduls* filterbaren Online-Angeboten handelt es sich zum einen um Angebote, die gemäß § 4 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) **unzulässig** sind:

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
5. grausame und sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,

7. den Krieg verherrlichen,

8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,

9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder

11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(...)

Das *BPjM-Modul* enthält zum anderen solche Angebote, deren Verbreitung **außerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe** unzulässig ist (§ 4 Abs. 2 JMStV).

(...)

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,

2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder

3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(...)

Für inhaltsgleiche Angebote bestimmt § 4 Abs. 3 JMStV:

(...)

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Ausdrücklich weist die *BPjM* darauf hin, dass mittels des *BPjM-Moduls* ausschließlich der Zugang zu den von der *BPjM* **indizierten Internetseiten** verwehrt werden kann. Kinder und Jugendliche können somit vor solchen Internetangeboten geschützt werden, bezüglich derer die *BPjM* auf Antrag bzw. Anregung nach den gesetzlichen Bestimmungen für das Indizierungsverfahren jugendgefährdende und/oder möglicherweise strafrechtsrelevante Inhalte festgestellt hat. Ausführlich informiert die *BPjM* über ihre Tätigkeit und das Indizierungsverfahren unter:

<http://www.bundespruefstelle.de>

Das *BPjM-Modul* bewirkt einen wichtigen Schutz. Dennoch darf allein aufgrund der Filterung der indizierten Online-Angebote nicht von der Unbedenklichkeit aller anderen Internetangebote ausgegangen werden.

Das *BPjM-Modul* ermöglicht die Filterung der beschriebenen Internetangebote innerhalb eines Filterprogramms. **Eine Bewertung/Qualitätsaussage zur übrigen Leistung des Filterprogramms trifft die *BPjM* damit nicht.** Ebenso ist die *BPjM* nicht für die Funktionsfähigkeit und den störungsfreien Betrieb des *BPjM-Moduls* innerhalb dieser Anwendung verantwortlich.

Filterprogramme erlauben häufig die Verwendung einer so genannten „lokalen Whitelist“, die von jedem Programmbenutzer (Administrator) selbst gepflegt werden kann. In diese Whitelist können Internetangebote aufgenommen werden, die trotz aktivierten Jugendschutzfilters nicht blockiert werden sollen. Mit solchen Einträgen ist es daher möglich, einzelne Internetangebote den Endbenutzern zugänglich zu machen, die ohne Whitelist gesperrt würden. Wenn sich ein Administrator Sicherheit verschaffen möchte, ob sein vorgesehener Whitelist-Eintrag mit dem *BPjM-Modul* kollidieren und ggf. unzulässige Inhalte aufrufbar machen würde, kann er für die fragliche URL in einer Einzelabfrage bei der *BPjM* feststellen, ob das Angebot indiziert ist. Anfragen an: liste@bundespruefstelle.de

Kontakt

Hersteller nutzerautonomer Filterprogramme, die an einer Integration des *BPjM-Moduls* in ihr Programm interessiert sind, können weitere Informationen unter bpjm-modul@forumvg.de abfragen.
